Evonik Operations GmbH | Rellinghauser Straße 1-11 | 45128 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

19.03.2026

[redacted]
Energy Management & Solutions
NextGen Technologies
[redacted]
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Germany

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Erweiterter fachlicher Beitrag der Evonik Operations GmbH im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

- **Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA; GBK-25-01-1#3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie nachfolgend – als weiteren fachlichen Beitrag zu unserem Beiladungsantrag vom 26.06.2025 sowie ergänzend zu einer Reihe weiterer energiewirtschaftlicher Eingaben im Rahmen des Festlegungsverfahrens zu AgNes – eine energiewirtschaftliche Ersteinschätzung zu dem von der BNetzA erstmals mit Datum vom 17.02.2026 veröffentlichten Papier *„Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“*. In diesem Papier werden die Pläne der BNetzA beschrieben, wie Einspeiser an den Netzkosten beteiligt werden. Die Pläne wurden flankierend zum Papier in einem *„Expertenaustausch“* am 20. Februar 2026 erörtert.

Zunächst möchten wir jedoch nachfragen, wie der aktuelle Bearbeitungsstand des bereits am 26.06.2025 von Evonik Operations GmbH (folgend Evonik) gestellten Beiladungsantrag ist und bis wann mit einem Bescheid gerechnet werden darf. Leider sind bisher sämtliche Nachfragen unbeantwortet geblieben. Auch auf energiewirtschaftlichen Eingaben und damit verbundenen Fragen wurde nicht reagiert.

Evonik geht davon aus, dass grundsätzlich Beteiligungen im Rahmen des § 66 Abs. 2 EnWG frühzeitig erfolgen sollten und nicht erst nach Abschluss eines Verfahrens.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Christian Kullmann, Vorsitzender

Geschäftsführer
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkopf
Thomas Wessel

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht: Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

USt.-ID Nr. DE114138241

[internal]

I. Kurzbeschreibung des BNetzA-Modells zur Erhebung von Einspeisenetzentgelten

Die BNetzA sieht die Beteiligung von Einspeisern als von ihr gewünschte Option im AgNes-Prozess vor. In dem von ihr bevorzugten Modell sollen Netzentgelte mit Finanzierungs- und Anreizfunktion erhoben werden.

Nachfolgend ist das Verständnis von Evonik zu den Grundzügen des präferierten BNetzA-Modells dargestellt. Anschließend folgt eine erste energiewirtschaftliche Einschätzung

a. Kapazitätspreis zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur

Als Netzentgeltkomponente mit Finanzierungsfunktion sieht die BNetzA einen Kapazitätspreis vor. Mit diesem Kapazitätspreis sollen die Einspeiser zur gesicherten Refinanzierung der Netzkosten beitragen.

Der Kapazitätspreis soll für vertraglich vereinbarte Kapazitäten erhoben werden und auf der Basis der *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* erhoben werden. Hinzu kommt eine jeweils hälftige[1] Aufstockung der Kosten zur Deckung von Netzverlusten und Regelenergiekosten. Der Kapazitätspreis ergibt sich dann als Quotient dieser Kosten und der installierten Erzeugungsleistung.

In einer Berechnung hat die BNetzA einen Kapazitätspreis zwischen 4 EUR/kW auf Transportnetzebene und 7 EUR/kW auf Verteilnetzebene ermittelt. Die Berechnungssystematik lässt darauf schließen, dass die BNetzA plant, dass der Kapazitätspreis bundesweit einheitlich erhoben werden soll.

[1] Dieser hälftigen Berücksichtigung liegt die Idee zugrunde, dass diese Kosten zu je 50% von Einspeisern und Verbrauchern zu tragen sind.

[internal]

b. Baukostenzuschuss zur Finanzierung des Netzausbaus

Für Neuanschlüsse sieht die BNetzA die Erhebung von Baukostenzuschüsse (BKZ) vor. Damit sollen mittel- bis langfristige Netzausbaukosten im Anschlussnetz adressiert werden.

Bemerkenswert ist die Einschätzung der BNetzA, dass die darüberhinausgehenden Netzausbaukosten im Transportnetzbereich eher nicht von einer lastfernen Erzeugung determiniert werden. Vielmehr meint die BNetzA zu erkennen, dass die Kosten weiter entfernter Netzbetriebsmittel vom *„kollektiven Verhalten der Netznutzer“*, verursacht werden. Diese Überlegungen hinsichtlich eines *„Kollektivs“* verdienen nähere energiewirtschaftliche und technische Diskussion über die verursachungsgerechte Verteilung von Netzausbaukosten.

Die BNetzA beschreibt zwar den BKZ als Netzentgeltkomponente mit überwiegender Anreizwirkung und weniger als Finanzierungsbeitrag. Evonik ist jedoch der Meinung, dass bei Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Finanzierung des Netzausbaus deutlich höher zu gewichten ist als ein von der BNetzA gemutmaßte Anreiz hinsichtlich der Standortwahl.

Denn die Standortwahl wird zunächst von der Fülle des meteorologisch geprägten Dargebots bspw. von Windkraft geprägt. Erst danach stellen sich regelmäßig Fragen hinsichtlich

- einer lastnahen Erzeugung,
- dem Vorhandensein bestehender Netzinfrastrukturen (auch im Transportnetzbereich) oder
- eines notwendigen Netzausbaus.

Eine Anreizwirkung zur Standortwahl kann sich in erster Linie dann entfalten, wenn nicht die theoretisch mögliche Stromerzeugung Grundlage für eine Investitionsentscheidung ist, sondern die tatsächliche Stromerzeugung, die über die vorhandenen Stromnetze zu den Stromverbrauchern geliefert werden kann. Vor diesem Hintergrund kann man in dem *„Redispatchvorbehalt“* – welcher Bestandteil des vom BMWE angedachten *„Netzanschlusspaket“* ist, welches kürzlich der Öffentlichkeit bekannt wurde – aus energiewirtschaftlicher Sicht eine effektivere Anreizwirkung im Vergleich zu Baukostenzuschüssen erkennen.

Die Methodik, wie der BKZ ermittelt werden soll, lässt die BNetzA offen.

[internal]

c. Dynamische Arbeitspreise zur *„Internalisierung von Nutzungsentscheidungen“*

Grundsätzlich befürwortet die BNetzA auch für Einspeiser eine dynamische Netzentgeltkomponente gem. dem von ihr mit Datum vom 17.12.2025 veröffentlichten Papier *„Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA“*

Demzufolge ist der dynamische Arbeitspreis symmetrisch/vorzeichengerecht und abhängig von Netzregionen, sowie den anvisierten einzusparenden Kosten für Redispatch.

In seiner Wirkung soll in den Regionen vor einem Netzengpass jede erzeugte kWh durch den dynamischen Arbeitspreis verteuert und in den Regionen hinter diesem Netzengpass vergünstigt werden.

Die Einspeiser sollen hälftig an den gesamten Engpassmanagementkosten beitragen.

In einem Rechenbeispiel kommt die BNetzA auf einen Durchschnittspreis in Höhe von 0,1 EUR/kWh. Dieser Preis deckt sich mit dem Durchschnittspreis, der beim Expertenworkshop zur Dynamisierung von Netzentgeltkomponenten am 14.01.2026 genannt wurde.

Da die Auswirkungen eines durchschnittlichen dynamischen Arbeitspreises in dieser enormen Höhe (100 EUR/MWh) und den noch offenen Zeiträumen für seine Erhebung derzeit völlig unkalkulierbar sind, kann sich die BNetzA in einer experimentellen *„Einführungsphase“* geringere Werte vorstellen, die mit *„sukzessivem Lerneffekt dann wieder erhöht werden“* dies wird von der BNetzA auch *„Annäherung ans Optimum von unten“* genannt.

II. Erste Energiewirtschaftliche Einschätzung von Evonik

Im Gegensatz zu früheren Diskussionspapieren und Orientierungspunkten der BNetzA begrüßt Evonik, dass nun wenigstens eine vereinfachte Quantifizierung hinsichtlich der zu erwartenden Preise vorgenommen wurde. Allerdings fehlen nach wie vor genauere Modellbeschreibungen.

Es ist zu kritisieren, dass im bisherigen AgNes-Prozess die verschiedenen Bestandteile/Aspekte des von der BNetzA erdachten zukünftigen Netzentgeltsystems in scheinbar ungeordneter und sachlich nicht nachvollziehbarer Reihenfolge präsentiert wurden.

[internal]

Insbesondere Industrieunternehmen wird es dadurch nahezu unmöglich gemacht, die Auswirkungen der BNetzA-Modelle auf ihr Unternehmen energiewirtschaftlich und monetär einzuschätzen.

Hilfreich wäre es gewesen, wenn „von oben nach unten" – angefangen mit der Kostenwälzung – die Netzentgeltkomponenten vorgestellt worden wären und für jedes der verschiedenen Elemente eine Quantifizierung und genaue Methodenbeschreibung vorgestellt worden wäre.

Dies vorangestellt, entnehmen Sie bitte nachfolgend eine erste energiewirtschaftliche Einschätzung zu den Überlegungen der BNetzA hinsichtlich der Erhebung von Einspeisenetzentgelte.

a. Kapazitätspreis zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur

Bei dem von der BNetzA bevorzugten Kapazitätspreis muss nach Überzeugung von Evonik deutlich zwischen den beiden nachfolgenden Fällen unterschieden werden:

1. Der von der Erzeugungsanlage produzierte Strom wird über das Übertragungsnetz zu den Stromverbrauchern durchgeleitet. Der Ort der Stromerzeugung und der Ort des Stromverbrauchs liegen – das legt die Nutzung des Übertragungsnetz nahe – räumlich weit voneinander entfernt.
2. Der von der Erzeugungsanlage produzierte Strom wird unmittelbar im räumlichen Zusammenhang (innerhalb des Netzes, in dem die Einspeisung erfolgt) verbraucht und nicht über das Übertragungsnetz transportiert/durchgeleitet.

Vorsorglich weist Evonik darauf hin, dass sich diese Unterscheidung nicht auf eine Entfernungsabhängigkeit bezieht, wie sie sich bspw. in *Artikel 18 der EU-Verordnung 2019/943* findet, sondern dass bei den Netzentgelten grundsätzlich zwischen der Nutzung von Netzen und Netzebenen (bspw. zwischen Übertragungs-/ Verteilungstarifen) unterschieden wird. Im Fall 2. erfolgt – im Unterschied zu Fall 1 – keine Nutzung des Übertragungsnetzes.

Zu 1.:

Im Fall 1 erscheint die Anwendung der *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* und somit die Überlegung der BNetzA zu einem Kapazitätsentgelt im Grundsatz umsetzbar zu sein.

Allerdings hegt Evonik Zweifel daran, dass die über das Transportnetz (=Übertragungsnetz) durchgeleitete Erzeugungsstrommenge 500 TWh/a beträgt, wie sie von der

[internal]

BNetzA in ihrem Rechenbeispiel angenommen wird. Denn diese Annahme lässt unberücksichtigt, dass viele Erzeugungsanlagen Strom in Verteilernetzen einspeisen und der Strom in eben diesen Verteilernetzen verbraucht wird.

Auch stellt sich die Frage, ob eine anteilige Berechnung der Kosten für Verlustenergie und Bereitstellung von Regelenergie (beides Opex-Kosten) tatsächlich einen Beitrag zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur leistet. Evonik nimmt an, dass dies eher nicht der Fall sein dürfte und sich demnach der Kapazitätspreis auf Basis des in der EU-Verordnung genannten höchsten zulässigen Preis von 0,5 EUR/MWh beschränken muss.

Vor diesem Grund sollte die BNetzA gründlich überlegen, ob sie tatsächlich einen Kapazitätspreis für diese Einspeiser erheben möchte. Denn der tatsächlich anzunehmende Refinanzierungsanteil dürfte sehr deutlich unter dem von der BNetzA erwarteten Betrag liegen. Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand für die Einführung eines Kapazitätspreis den sehr geringen Finanzierungsanteil rechtfertigt.

Zu 2.

Für den Fall 2 lehnt Evonik die Erhebung eines Kapazitätspreises von Einspeisern zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur strikt ab.

Denn insbesondere der von industriellen KWK-Anlagen oder von unmittelbar mit Industriestandorten verbundene EE-Anlagen erzeugte Strom wird regelmäßig ohne Nutzung des Übertragungsnetzes im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht. Die *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Evonik weist in diesem Zusammenhang auch auf den bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Sachverhalt hin, dass industrielle KWK-Anlagen v.a. Prozesswärme und -dampf erzeugen, welche für die Produktion von Gütern benötigt wird. Darüber hinaus wird auch elektrischer Strom erzeugt, der ebenfalls für die Produktion benötigt wird. Insofern besteht in Industriestandorten regelmäßig eine enge prozessuale, räumliche und energetische Koppelung zwischen der Strom-/Wärme-/Dampferzeugung auf der einen Seite und dem Strom-/Wärme-/Dampfverbrauchern auf der anderen Seite.

Insofern wird der in Industrienetzen produzierte Strom regelmäßig physikalisch innerhalb des Industrienetzes verbraucht. Ebenso wird der produzierte Strom aus EE-Anlagen – die unmittelbar mit einem Industriestandort verbunden sind – im Industriestandort verbraucht.

[internal]

In beiden Fällen erfolgt keine Nutzung des Übertragungsnetz und es werden keine Kosten für Netzverluste, Regelenergie oder Netzausbau verursacht. Es wäre demnach nicht verursachungsgerecht und ist folglich abzulehnen, wenn diese Einspeiser mit einem Kapazitätspreis belastet würden.

b. Baukostenzuschuss zur Finanzierung des Netzausbaus

Wie bereits unter Ziffer I. lit. b. beschrieben wurde, hält Evonik die Einschätzung der BNetzA – wonach nicht die lastferne Erzeugung den Netzausbau verursacht, sondern das *„kollektive"* Verhalten der Strom entnehmenden Netznutzer – für diskussionswürdig.

Auch bei der Anreizwirkung zur Standortwahl, hält Evonik den vom BMWE im Netzanschlusspaket überlegten Redispatchvorbehalt wirksamer als ein Baukostenzuschuss.

Dessen ungeachtet ist Evonik jedoch trotzdem davon überzeugt, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen für Neuanlagen oder für Netzanschlussverstärkungen sinnvoll ist, um einen Finanzierungsbeitrag zu leisten, der die dadurch verursachten Netzerweiterungen/-verstärkungen im Verteilnetzbereich angemessen berücksichtigt.

Wie bereits in mehreren fachlichen Eingaben (zuletzt vom 26.02.2026 zu den Speichernetzentgelten) beschrieben wurde, ist jedoch die bisherige Berechnungssystematik – die im Wesentlichen auf ein Positionspapier der BNetzA aus dem Jahr 2009 und einer Modifizierungen im Jahr 2024 basiert – nicht mehr sachgerecht und sollte daher grundlegend reformiert werden.

c. dynamische Arbeitspreise

Grundsätzlich steht Evonik der Einführung eines dynamischen Arbeitspreises skeptisch gegenüber und verweist auf seine fachliche Eingabe zu dynamischen Netzentgeltkomponenten vom 16.02.2026.

- Das von der BNetzA angedachte dynamische Arbeitsentgelt würde voraussichtlich zu enormen Verwerfungen zwischen gleichen Netzkundengruppen in verschiedenen Regionen führen.
- Der von der BNetzA erhofften Entlastung von Kosten für das Engpassmanagement (Redispatch) ständen wohl deutlich höhere Kosten und ein Vielfaches von Zahlungsströme gegenüber.

[internal]

- Die Prozesse zur Einführung und Umsetzung des angedachten dynamischen Arbeitspreises wären voraussichtlich enorm komplex, teuer und fehleranfällig.
- Die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sind unklar und erscheinen noch nicht angedacht worden zu sein.

Darüber hinaus kann Evonik auch die Bedeutung des dynamischen Arbeitspreises hinsichtlich der Netzfinanzierung nicht nachvollziehen: Systemisch sollte das dynamische Netzentgelt die Kosten des Engpassmanagements reduzieren. Noch im Expertenworkshop zur dynamischen Netzentgeltkomponente am 14.01.2026 hat die BNetzA in einer kurzen Fragerunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsbeiträge in Summe um Null schwenken sollen und Differenzen über die Regulierungskonten der Netzbetreiber ausgeglichen würden.

Nun jedoch kann den neuen Orientierungspunkten der BNetzA entnommen werden, dass auf die Erhebung eines Kapazitätspreises dann verzichtet werden kann, wenn der dynamische Arbeitspreis ausreichend Finanzierungsbeiträge leistet.

Vor diesem Hintergrund bitte Evonik die BNetzA offenzulegen, welche Finanzierungsbeiträge sie über einen dynamischen Arbeitspreis erwartet. Denn diese Netzentgeltkomponente wurde bisher als Anreizfunktion zur Vermeidung der Kosten für das Engpassmanagement beschrieben.

Wie Evonik bereits in der fachlichen Eingabe vom 16.02.2026 zur dynamischen Netzentgeltkomponente vorgeschlagen hat, sollte eine dynamische Netzentgeltkomponente nicht für alle Netzkundengruppen verpflichtend sein. Allenfalls eine Erhebung auf freiwilliger Basis erscheint unter Umständen Redispatch in einem nicht näher prognostizierbaren Rahmen vermeiden zu können.

Es sollte insofern gründlich untersucht werden, dass durch diese Netzentgeltkomponente die Kosten für Redispatch – und somit für das Gesamtsystem – tatsächlich wirksam sinken. Essenziell ist dabei, dass die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass das Engpassmanagement eine gesamtdeutsche Aufgabe ist und die Kosten – auch für eine dynamischen Netzentgeltkomponente – nicht zu unterschiedlichen Lasten zwischen Regionen mit unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien führen darf.

[internal]

III. Vertrauensschutz

Für die Einspeisung elektrischer Energie sind gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 StromNEV keine Netzentgelte zu entrichten. Gleichwohl erkennt die BNetzA darin grundsätzlich keinen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand für vorhandene Erzeugungsanlage. D.h. auch für Bestandsanlagen sollen Einspeisenetzentgelte erhoben werden.

Davon abweichend erkennt die BNetzA ein schutzwürdiges Vertrauen der Anlagenbetreiber von EEG- bzw. KWKG-geförderten Bestandsanlagen, die im Rahmen einer staatlichen Ausschreibung ein verbindliches Angebot abgegeben und einen Zuschlag erhalten haben, der zur Realisierung der Anlage verpflichtet.

Dazu schreibt die BNetzA in ihrem Papier: *„Hinsichtlich der Entgelte mit Finanzierungsfunktion tendiert die Kammer daher grundsätzlich bei ‚Ausschreibungsakteuren' zur Annahme eines Vertrauensschutzes."*

Im Weiteren wird jedoch aufgeführt, dass diese Tendenz der Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsabwägungen bei Einspeisenetzentgelte mit Anreizfunktion zu anderen Ergebnissen kommen könnte.

Unabhängig von einer juristischen Bewertung von Vertrauensschutz im Rahmen der Energieregulierung und der Ermessens-/Verhältnismäßigkeitsabwägungskompetenzen der BNetzA, spricht sich Evonik dafür aus, das Gesamtbild nicht außer Augen zu verlieren:

Insbesondere bei Wasserelektrolysen ist der Vertrauensschutz von besonders hoher Bedeutung. Denn während Speicher, EEG- und KWKG-Anlagen bereits eine gewisse Marktreife aufweisen, steht der Wasserstoffhochlauf mit der Errichtung von Wasserelektrolysen erst am Anfang.

Insofern sollte – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – der Vertrauensschutz in eine Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 EnWG nicht schlechter gestellt werden, wie der Vertrauensschutz für EEG-KWKG-Anlagen im Ausschreibungsverfahren. Evonik bittet vor diesem Hintergrund um eine angemessene Berücksichtigung seiner fachlichen Eingabe vom 26.02.2026 zu Speichernetzentgelte; besonders hinsichtlich des Vertrauensschutzes für Wasserelektrolysen.

[internal]

Evonik würde begrüßen, wenn diese fachliche Ersteinschätzung/verfahrensfördernde Stellungnahme zu den Überlegungen der BNetzA *„Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA“* bei den weiteren Überlegungen der BNetzA Berücksichtigung findet und wir im weiteren Verfahrensverlauf beigeladen und beteiligt werden.

Für einen weiteren fachlichen Austausch und für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH

[redacted]

[internal]